

GILT NUR FÜR KIRCHLICH BESTELLTE RELIGIONSLEHRER IN NÖ

.....
Schule

.....
Datum

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Personalangelegenheiten
LAD2-A (Religionslehrer)
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten

**Meldung
DER TEILNAHME AN EINER MEHRTÄGIGEN
SCHULVERANSTALTUNG
an Pflichtschulen in Niederösterreich**

Name des Religionslehrers

.....
Personalakt-Nr.

Der/die genannte Religionslehrer/in hat in der Zeit
von bis

an einer

- Wintersportwoche Sommersportwoche
 Projektwoche (in Form von)

(Zutreffendes bitte ankreuzen !)

in (Ort)

als teilgenommen
(Begleitlehrer)

**Eine Abgeltung für die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe
gemäß § 63 a Gehaltsgesetz gebührt für Tage.**

Durch die Teilnahme entfielen folgende Religionsstunden: (suppliert von :)

Schule: Wstd.: (.....)

Schule: Wstd.: (.....)

Schule: Wstd.: (.....)

.....
Unterschrift d. Lehrers

Schulstampiglie

.....
Unterschrift d. Direktion

Information für Schulleitung - Info - Information für Schulleitung - Info

Für kirchlich bestellte Religionslehrer gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er/sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung. Die Verrechnung erfolgt nicht durch den Landesschulrat für NÖ ! (Janos)

Der Antrag ist (nach der Teilnahme an der Schulveranstaltung) von der Schulleitung zu bestätigen und direkt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD2-A Landhausplatz 1 3109 St.Pölten zu senden.

(e-mail: religionslehrer@noel.gv.at, Fax Nr. 02742-9005 – 13630)

Da für kirchlich bestellte Religionslehrer die Zustimmung der Diözese einzuholen ist, wird die Zulage für die pädagogisch-inhaltliche Betreuung ausschließlich durch die Abteilung Personalangelegenheiten ausbezahlt.

Bei der Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Schulveranstaltung ist vom Lehrer (bei einer Schulzuweisung mit weniger als 22 Wochenstunden) gleichzeitig ein VERÄNDERUNGSBLATT beim jeweiligen Dienstgeber (Diözese) vorzulegen.

Die kirchlich bestellten Religions-Lehrer haben bei Teilnahme an einer derartigen Schulveranstaltung Anspruch auf Vertragsänderung (Vollbeschäftigung) (§ 38 Abs.1 VBG)

Aus diesem Anlass wird hinsichtlich der Teilnahme von II L- Lehrern an einwöchigen Schulveranstaltungen auch auf ein Rundschreiben des BM (Nr. 118) verwiesen:

„Zur Vermeidung damit entstehender Kosten und des Verwaltungsaufwandes wird gebeten, künftig teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungs-Schemas II L (kirchlich bestellte Religionslehrer mit weniger als 22 Wstd.) im Regelfall für mindestens einwöchige Schulveranstaltungen nicht herzuführen.“

Auf der „Abrechnung von Schulveranstaltungen – Lehrer“ sind wie bisher die zusätzlichen Kosten direkt an die Abteilung Lehrerbesoldung zu melden.